

Semesterticket Information

Semesterticketbüro des
Allgemeinen Studierenden Ausschusses

Haus Gauß B040
Luxemburger Str.10
13353 Berlin-Wedding

semesterticket@asta-bht.de
Fon: 030 4504 5040
asta-bht.de/ticket



Bitte beachten:



Semesterticket Information

Semesterticketbüro des Allgemeinen Studierenden Ausschusses

Haus Gauß B040
Luxemburger Str.10
13353 Berlin-Wedding

semesterticket@asta-bht.de
Fon: 030 4504 5040
asta-bht.de/ticket



Semesterticket

Die Studierenden der Beuth Hochschule bekommen nach ihrer Immatrikulation/Rückmeldung das Semesterticket mit dem Studierendenausweis automatisch zugeschickt.

Das Semesterticket ist im Zeitraum, des jeweiligen Sommersemesters vom 1. April bis 30. September bzw. Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März, für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig.

Das Semesterticket kostet

- im SoSe 2014 und WiSe 2014/15 179,40 €
zuzüglich 6,50 € für den Sozialfonds.

Kleingedrucktes

Das VBB-Semesterticket ist Bestandteil des gemeinsamen Tarifs. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) in der jeweils geltenden Fassung. Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar. Sie berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren (bei Fahren bis zu 3 Kinder) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden,

wenn dies die Beförderungsbedingungen zulassen. Als Fahrausweis gilt nur das von der Beuth Hochschule im Original herausgegebene Semesterticket mit VBB-Hologramm in Verbindung mit dem Studierendenausweis und mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis.

**Veränderungen am Semesterticket,
gleich welcher Art (z. B. Einschweißen, Laminieren),
machen die Fahrtberechtigung ungültig!**

Wer ist ausgenommen vom Semesterticket?

- Studierende, die nicht Mitglieder der Studierendenschaft der BHT sind,
- Online- oder Fernstudierende,
- Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert sind und dort ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Man kann einen Antrag auf Befreiung vom Semesterticket stellen. Hauptgrund wäre zum Beispiel ein studienbedingter Aufenthalt außerhalb der Tarifzone Berlin ABC. Weiteres unter Befreiung vom Semesterticket.

Semesterticketbüro

Zuständig für die Befreiung vom Semesterticket und für die Bezuschussung zum Semesterticketbetrages ist das vom AStA eingerichtete Semesterticket-Büro. Im Semesterticketbüro werden vornehmlich die Anträge auf Bezuschussung oder Befreiung vom Semesterticket bearbeitet. Du kannst dort aber auch Fragen zum Ticket stellen. Das Semesterticketbüro hat jedoch keinen Einfluss auf die Verträge zum Semesterticket, oder die Semesterticketsatzung.

Der Sitz des Büros, *die Öffnungszeiten* und die weiteren Kontaktdaten sind unter <http://www.asta-bht.de/ticket> und im Aushang vor dem AStA-Büro und dem Semesterticketbüro bekannt gegeben.

Der Semesterticketvertrag mit dem VBB läuft mit dem WiSe 14/15 aus. Die Verhandlungen der Berliner Hochschulen mit dem VBB haben begonnen. Für die Fortführung des Semestertickets nach dem WiSe 14/15 an unserer Hochschule wird noch **dieses Jahr eine Urabstimmung (alle Studierende der BHT Berlin) stattfinden.** Weitere Infos werden zu gegebener Zeit seitens Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss und deiner Fachschaft bekannt gegeben.

Semesterticket Information

Semesterticketbüro des Allgemeinen Studierenden Ausschusses

Haus Gauß B040
Luxemburger Str.10
13353 Berlin-Wedding

semesterticket@asta-bht.de
Fon: 030 4504 5040
asta-bht.de/ticket



Befreiung vom Semesterticket

Man kann sich gemäß der Semesterticket-Satzung der Studierendenschaft der Beuth Hochschule von dem Semesterticket-Beitrag befreien lassen, wenn man:¹

- ein viermonatiges (in Ausnahmefällen dreimonatiges zusammenhängendes) Auslandssemester oder Praxissemester ausserhalb des Tarifgebietes ABC macht,
- die Abschlussarbeit (mindestens drei zusammenhängende Monate lang) nachweisbar ausserhalb des Tarifgebietes ABC schreibt,
- ein Urlaubssemester macht,
- in ein Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- oder Teilzeitstudiengang immatrikuliert ist,
- in einem nicht konsekutiven Masterstudiengang immatrikuliert ist,
- im Besitz eines Firmentickets ist,
- eine Schwerbehinderung mit Anspruch auf unentgeltliche Beförderung hat.

Es ist kein Befreiungsgrund, dass man das Semesterticket nicht nutzen will (z.B. weil man mit dem Auto/Fahrrad zur Hochschule fährt oder so nah wohnt, dass man zur Hochschule läuft).

¹ Die hier aufgezählten Befreiungsgründe sind nicht vollständig ausgeführt. Die Befreiung ist in der Semesterticket-Satzung geregelt und anhand der dort aufgeführten Befreiungsgründen wird über den Antrag entschieden.

Zusatzticket für Studierende aus Brandenburg

Studierende, die ihren Hauptwohnsitz im VBB-Tarifgebiet außerhalb Berlin ABC haben, können das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin als Abo mit Lastschriftverfahren bei der DB Bahn kaufen.

Das Zusatzticket kostet für das

- SoSe 2014 und WiSe 2014/15 138,70 €

Das Zusatzticket gilt ein Semester für Fahrten zwischen dem Wohnort und der Haltestelle, die als erste auf der reiseüblichen Strecke zur Hochschule im Tarifgebiet C liegt.

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) in der jeweils geltenden Fassung.

Den Bestellschein gibt es im Semesterticketbüro des ASTA oder bei der DB Vertrieb GmbH.

Bezuschussung zum Semesterticketbeitrag

Aufgrund einer besonderen Härte nach §2 Abs. 3 der Sozialfondssatzung der Beuth Hochschule für Technik Berlin kann ein Antrag auf Zuschuss gestellt werden.

Als besondere Härte gelten:

- die zeitliche Belastung durch die Anfertigung der Studienabschlussarbeit,
- ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche und einer Dauer von mindestens drei Monaten,
- bei ausländischen Studierenden, das Fehlen oder die Einschränkungen der Arbeitserlaubnis.
- Studierende, die oder deren Kind(er) einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben,
- Studierende mit Kind,
- Schwangerschaft,
- eine nachgewiesene Behinderung oder chronische Krankheit,
- die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,
- im Berechnungszeitraum anfallende Kosten für notwendige medizinische oder psychologische Versorgung, nicht getragen durch eine Krankenversicherung, soweit sie einen Betrag von 250 Euro überschreiten.
- oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.